

**1. Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kranzberg**  
**vom 16.11.2015**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende

**1. Änderungssatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen**

§ 1

§ 11 b erhält folgende Fassung:

§ 11 b Baumbestattungen

(1) An Urnen-Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen.

(2) In jedem Urnen-Baumgrab **können 2 Urnen (übereinander)** beigesetzt werden. Urnen dürfen die äußeren Abmessungen (Höhe 30 cm, Durchmesser 25 cm) nicht überschreiten und müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Eine Umbettung dieser Urnen in eine andere Grabstätte ist somit ausgeschlossen.

(3) An der Grabstelle dürfen weder Erdhügel angebracht werden, noch sonstige Anhäufungen erfolgen. Die Grabstelle ist bodeneben herzustellen. Eine Bepflanzung und Anbringung von Gegenständen an der Grabstelle ist unzulässig.

(4) Bei den Grabstätten sind nur die von der Friedhofsverwaltung beschafften **Bodenplatten** in einheitlicher Ausführung zugelassen. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung **fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb** vornehmen zu lassen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften für Grabstätten (§ 11) und sonstigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15.12.2017 in Kraft.

Kranzberg, 14.12.2017

Hammerl  
1. Bürgermeister